



25.07.2023

STELLUNGNAHME zur Änderung des Forstgesetzes 1975

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Rechtsanwälte für Grundrechte – Anwälte für Aufklärung wird binnen offener Begutachtungsfrist zum **Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Forstgesetzes 1975** folgende Stellungnahme abgegeben:

Gemäß § 1 Abs 1 Forstgesetz 1975 ist der Wald mit seinen Wirkungen auf den Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen eine wesentliche Grundlage für die ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung Österreichs. Seine nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und sein Schutz sind Grundlage zur Sicherung seiner multifunktionellen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung.

Diese Formulierung soll durch den vorliegenden Entwurf dahingehend eingeschränkt werden, dass sie dem Wortlaut nach nur noch „in einer sich durch den Klimawandel verändernden Umwelt“ zutreffen soll. Dieser Einschränkung ist klar entgegenzutreten. Die nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und der Schutz des Waldes sollen in jeder Situation Grundlage zur Sicherung seiner multifunktionellen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung sein und nicht nur in einer „sich durch den Klimawandel verändernden Umwelt“. In den Erläuterungen zu dieser Änderung des § 1 Abs 1 Forstgesetz 1975 wird ausgeführt, dass mit der Erweiterung der Ziel- und Grundsatzbestimmungen des Forstgesetzes 1975 zum Ausdruck gebracht werden soll, dass die nachhaltige Waldbewirtschaftung zur Sicherung der multifunktionellen Waldwirkungen durch den fortschreitenden Klimawandel vor neuen Herausforderungen steht. Dies entspricht aber nicht dem vorgeschlagenen Wortlaut des Gesetzestextes.

Dementsprechend wird angeregt, besagte **einschränkende, abschließende Formulierung entfallen zu lassen oder eine alternative, nicht einschränkende Formulierung zu finden** (zB „... insbesondere in einer sich durch den Klimawandel verändernden Umwelt.“). Besagte multifunktionelle Waldwirkungen sollen eben

jedenfalls auch dann den Menschen zugutekommen, wenn keine sich durch den Klimawandel verändernde Umwelt vorliegt.

Diese Überlegung gilt sinngemäß für die mit dem Entwurf vorgeschlagene, einschränkende, dem Wortlaut nach abschließende Formulierung „in einer sich durch den Klimawandel verändernden Umwelt“ in § 142 Abs 1 Z 1 Forstgesetz 1975 („Ziele und Maßnahmen der forstlichen Förderung“).

Darüber hinaus ist kritisch anzumerken, dass der Begriff „Klimawandel“ in die Ziel- und Grundsatzbestimmung des § 1 Abs 1 Forstgesetz 1975 aufgenommen werden soll, **ohne dafür im Forstgesetz 1975 eine rechtliche Begriffsbestimmung vorzusehen**. Da es anscheinend im wissenschaftlichen Bereich im Hinblick auf den **Begriff „Klimawandel“ unterschiedliche Auffassungs- und Verständnismöglichkeiten** zu geben scheint, sollte gerade im Sinne einer Ziel- und Grundsatzbestimmung bei Verwendung eines derartigen, augenscheinlich unklaren Begriffes Klarheit geschaffen und eine Begriffsbestimmung vorgesehen werden.

Diese Ausführung gilt gleichermaßen für die Verwendung des Begriffes „Klimawandel“ in § 142 Abs 1 Z 1 Forstgesetz 1975 („Ziele und Maßnahmen der forstlichen Förderung“).

Im Hinblick auf den im Entwurf vorgeschlagenen § 41a Forstgesetz 1975 („Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung“) sollte jedenfalls klargestellt werden, was unter dem **Begriff „Waldbrandbekämpfung“** verstanden wird. Unklarheiten könnten sich etwa im Zusammenhang mit der Fragestellung ergeben, ob eine **„Brandwache“/„Glutwache“** noch als Teil der gemäß Erläuterungen *„Bekämpfung eines unkontrollierten Feuers auf einer nach § 1a Abs. 1 bis 3 und Abs. 7 als Wald geltenden Grundfläche oder von Bewuchs, auf den nach § 2 das Forstgesetz anzuwenden ist“* im engeren Sinn verstanden werden darf oder nicht.

Das mit § 46 Abs 3 Forstgesetz 1975 vorgesehene **Verbot des Spritzens und Sprühens aus Luftfahrzeugen** mit der Möglichkeit von Ausnahmen wird grundsätzlich befürwortet, erscheint jedoch nicht weitgehend genug. § 46 Abs 1 Forstgesetz 1975 sieht in diesem Zusammenhang eine Definition von „Pflanzenschutzmitteln“ vor und knüpft dabei an die Eintragung in das Pflanzenschutzmittelregister gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 an. Eine derartige **Einschränkung des Sprühverbots lediglich auf „Pflanzenschutzmittel“ erscheint nicht nachvollziehbar**. Es sollte im Sinne des Schutzes des Waldes und seiner multifunktionellen Waldwirkungen **jede den Wald** (und damit auch die Menschen, die Tierwelt und die Umwelt) **potentiell oder tatsächlich beeinträchtigende Substanz von dem Verbot des Spritzens und Sprühens aus Luftfahrzeugen mit der Möglichkeit von Ausnahmen umfasst sein**.

Die Aufzeichnungspflicht sowie die Pflicht zur Information der Öffentlichkeit nach § 46 Abs 3 Forstgesetz 1975 sollte sich nicht nur auf Pflanzenschutzmittel, sondern auf jegliche (chemische) Substanzen beziehen, die durch Spritzen beziehungsweise Sprühen aus Luftfahrzeugen direkt oder indirekt in den Wald gelangen. Die Bevölkerung soll jedenfalls ein Recht haben, zu erfahren, welche (chemischen) Elemente – und nicht nur welche Pflanzenschutzmittel – durch Spritzen beziehungsweise Sprühen aus Luftfahrzeugen in den Wald gelangen.

Insgesamt ist der Entwurf des Bundesgesetzes zur Änderung des Forstgesetzes 1975 überarbeitungsbedürftig und daher im beschriebenen Umfang in der in Begutachtung befindlichen Fassung abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen!

Verein Rechtsanwälte für Grundrechte - Anwälte für Aufklärung („RFG - AFA“)

ZVR-Zahl 1421037629

Wien, am 25. Juli 2023